

Anlage zur Vorlage X/0186

IX. Nachtrag vom XX.XX.XXXX zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), in der zurzeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgenden IX. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

In dringlichen Angelegenheiten, falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig oder aus sonstigen Gründen nicht einberufen werden kann, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 2

Der IX. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.